

Individualität und Kollektivität

Herausgegeben von
TOMOAKI KURISHIMA
DANIEL WOLFF
JOHANNES KASPAR

Mohr Siebeck

Individualität und Kollektivität



Individualität und Kollektivität

Deutsche und japanische Perspektiven auf Recht,
Kultur und Rechtskultur

herausgegeben von
Tomoaki Kurishima, Daniel Wolff
und Johannes Kaspar

Mohr Siebeck

Tomoaki Kurishima ist Associate Professor an der Saitama Universität in Japan und war von 2023 bis 2024 Gastprofessor an der Universität Augsburg.

Daniel Wolff ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg und Ko-Direktor der Forschungsstelle für japanisches Recht ebendort.

Johannes Kaspar ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg und Ko-Direktor der Forschungsstelle für japanisches Recht ebendort.

ISBN 978-3-16-164352-1 / eISBN 978-3-16-164353-8
DOI 10.1628/978-3-16-164353-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen gesetzt. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Verhältnisbestimmungen von Individuum und Kollektiv sowie von Individualität und Kollektivität in den Kulturen, Rechtsordnungen und Rechtskulturen Deutschlands und Japans werden in jüngerer Zeit wieder neu und intensiv diskutiert. Grob kontrastierend kann man davon sprechen, dass kollektive Momente in Deutschland neue Bedeutung erlangen, während Japan auf verschiedenen Ebenen einen gewissen Individualisierungsschub erlebt. So zumindest der Eindruck, der uns dazu veranlasste, das Verhältnis von Individuum und Kollektiv in Recht, Kultur und Rechtskultur neu und zwar intra- und interdisziplinär zu beleuchten. Ziel war es, ein gehaltvolleres Verständnis der ethischen, gesellschaftlichen und kulturellen Grundlagen sowie Kontextbedingungen der jeweiligen Rechtsordnungen zu ermöglichen und einen fruchtbaren Boden für zukünftige Projekte deutsch-japanischer Rechtsvergleichung zu bereiten.

Ausgangspunkt dieses Sammelbands war ein Symposium, das im Februar 2024 von der Forschungsstelle für Japanisches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg veranstaltet wurde. Die seinerzeit gehaltenen Vorträge werden hier in erweiterter Form einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sämtliche in den Beiträgen zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 14.11.2024 überprüft.

Unser Dank gilt zunächst den Referentinnen und Referenten für ihre inspirierenden Vorträge, engagierten Diskussionsbeiträge und tiefeschürfenden Texte. Ferner haben wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht und der Juniorprofessor für Öffentliches Recht für die tatkräftige Unterstützung bei der Gestaltung des Symposiums zu danken sowie *Johanna Kloster* für die exzellente und unverzichtbare Unterstützung bei der Redaktion der Bands. Beim Verlag Mohr Siebeck und insbesondere bei *Julia Caroline Scherpe-Blessing* bedanken wir uns für die angenehme Kooperation. Schließlich ergeht ein herzlicher Dank an die Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, die das Symposium finanziell unterstützt hat, sowie an die Juristische Fakultät der Universität Augsburg und die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (DJJV), die überdies den Band durch Zuschüsse gefördert haben.

Augsburg/Saitama, November 2024

Tomoaki Kurishima,
Daniel Wolff und
Johannes Kaspar

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
-------------------	---

Einführung

<i>Tomoaki Kurishima / Daniel Wolff / Johannes Kaspar</i> Individuum und Kollektiv – Versuch einer rechtswissenschaftlichen Verhältnisbestimmung	3
--	---

Teil 1: Konzeptionelle, soziologische und historische Grundlagen

<i>Moritz Bälz</i> Japan – Eine gemeinschaftsorientierte „Rechtskultur“?	21
---	----

<i>David Chiavacci</i> Kollektives Japan? Eine soziologische Analyse am Beispiel des japanischen Beschäftigungsmodells	45
--	----

<i>Nami Thea Ohnishi</i> Gruppen im japanischen Recht. Eine rechtssoziologische Rekonstruktion	69
---	----

<i>Julian Krüper</i> Individualität und Kollektivität im deutschen öffentlichen Recht. Vier Facetten von Recht und Rechtskultur	85
---	----

<i>Andreas Thier</i> Individuum, Gemeinschaft und Kollektiv in Deutschland. Traditionselemente und ihre Deutungen aus rechtshistorischer Sicht	107
--	-----

Teil 2: Individualität und Kollektivität
im Recht der Gegenwart

Ruth Effinowicz

Die Grenzen des Kollektivs. Japanische Reaktionen auf die
Covid-19-Pandemie 127

Eric Hilgendorf

Zwischen Individuum und Gemeinschaft. Zum Spannungsfeld von
Individualismus und Kollektivismus im deutschen Strafrecht 149

Makoto Ida

Individualität und Kollektivität im japanischen Strafrecht 167

Johanna Croon-Gestefeld

Kollektive Tendenzen im Privatrecht 177

Fumihiko Nagano

Die Kollektivhaftung im Zivilrecht – eine Skizze 199

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 221

Einführung

Individuum und Kollektiv

Versuch einer rechtswissenschaftlichen Verhältnisbestimmung

Tomoaki Kurishima / Daniel Wolff / Johannes Kaspar

A. Konzeption	4
I. Gegenstand, Methodik und Zielsetzung	4
II. Forschungsstand und Forschungsanlass	5
B. Struktur	8
C. Erträge	8
I. Bestätigung der These von der Kollektivität von Recht, Kultur und Rechtskultur in Japan und kritische Reflexion des Rechtskulturkonzepts (Bälz)	8
II. Kritik an und Neukonturierung des Kulturkonzepts (Chiavacci)	9
III. Rechtssoziologische Rekonstruktion der Rolle von Gruppen im Recht (Ohnishi)	10
IV. Konzeptionelle Ausdifferenzierung des Verhältnisses von Individualität und Kollektivität (Krüper)	11
V. Rechtshistorische Relativierung der These vom individualistischen deutschen Recht (Thier)	12
VI. Etablierung des Zusammenhangs zwischen Gemeinschaftsorientierung nach innen und Abgrenzung des Kollektivs nach außen (Effenowicz)	13
VII. Strafrechtsspezifische Konzeptionalisierung des Verhältnisses von Individualität und Kollektivität (Ida)	14
VIII. Verhältnisbestimmung von Individualismus und Kollektivismus im strafrechtlichen Menschenbild und grundsätzliche Bestätigung des individualistischen Charakters des deutschen Strafrechts (Hilgendorf)	15
IX. Verschränkung von Individualität und Kollektivität im Privatrecht und Trend zur stärkeren Berücksichtigung kollektiver Erwägungen (Croon-Gestefeld)	16
X. Skizze einer Theorie der Kollektivhaftung (Nagano)	17
D. Fazit und Ausblick	18

A. Konzeption

I. Gegenstand, Methodik und Zielsetzung

In welchem Verhältnis stehen Individuum und Kollektiv, Individualität und Kollektivität im deutschen und japanischen Recht? Der vorliegende Band macht es sich zur Aufgabe, dieses Thema¹ intra- und interdisziplinär zu beleuchten um dadurch – *erstens* – ein gehaltvolleres Verständnis der ethischen, gesellschaftlichen und kulturellen Grundlagen und Kontextbedingungen der jeweiligen Rechtsordnungen zu ermöglichen sowie – *zweitens* – einen fruchtbaren Boden für zukünftige Projekte deutsch-japanischer Rechtsvergleichung zu bereiten. Insoweit versteht sich der Band als Beitrag zur rechtsvergleichenden Grundlagenforschung.

Da eine rein norm- und rechtsprechungsbezogene (Trivial-)Rechtsvergleichung kaum weiterführende Erkenntnisse verheißt, wurde von vornherein versucht, die gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Grundlagen und Kontextbedingungen der jeweiligen Rechtsordnung mitzureflektieren. Dies erschien nicht zuletzt mit Blick auf die „deutliche kulturspezifische Prägung des japanische[n] Rechtes und seines Gebrauches“ angezeigt.² Gleichzeitig wurde darauf geachtet, nicht der „Mystifizierung kulturspezifischer Eigenheiten“³ das Wort zu reden. Das Motto lautete also *taking culture seriously*, nicht aber – wie es jüngster Zeit gelegentlich geschieht – *too seriously*.⁴

Das konkrete Ziel des Projekts bestand somit darin, unter Berücksichtigung der empirisch vorfindlichen Kollektivierung beziehungsweise Individualisierung in und von „Kultur“⁵ und „Gesellschaft“ in Deutschland und Japan aus rechtswis-

¹ Siehe zu diesem Themenbereich aus jüngerer Zeit C. Starck (Hrsg.), Staat und Individuum im Kultur- und Rechtsvergleich, 2000. Für Beiträge zum Thema Kollektivität siehe Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht e.V. (Hrsg.), Kollektivität – Öffentliches Recht zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl, 2012; zum Verhältnis von Individuum und Recht siehe die Beiträge in S. Zucca-Soest (Hrsg.), Akteure im Recht – Zum Verhältnis von Individuum und Recht, 2016; zu Paradoxien gegenwärtiger politischer Entwicklungen mit Blick auf das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft siehe J. Froese, Der Mensch in der Wirklichkeit des Rechts. Zur normativen Erfassung des Individuums durch Kategorien und Gruppen, 2022. Soziologische Perspektiven auf die Subjektivierung von Kollektiven bieten in Beiträge in T. Alkemeyer/U. Bröckling/T. Peter (Hrsg.), Jenseits der Person – Zur Subjektivierung von Kollektiven, 2018.

² So H. Baum, Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan, ZJapanR 2 (1996), S. 86 (104).

³ Vgl. Baum, (Fn. 2), S. 103. Siehe zum Thema „kulturbezogener Rechtsvergleich“ etwa auch E. Hilgendorf, Zur Einführung: Globalisierung und Recht. Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung heute, in: S. Beck/C. Burchard/B. Fateh-Moghadam (Hrsg.), Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung, 2011, S. 11 (23).

⁴ Siehe D. A. Bell, East Meets West – Human Rights and Democracy in East Asia, 2000, S. 9.

⁵ Siehe zur Diskussion über die problematischen, mit dem Kulturbegriff einhergehenden Homogenitätsvorstellungen L. Hahn/M. Hasl, Kollektivität und Recht, ZKKW 7 (2021), S. 7 (11); siehe aus juristischer Perspektive auch T. Gutmann, Recht als Kultur? Über die Grenzen des Kulturbegriffs als normatives Argument, 2015, S. 36 ff.; siehe aber auch K. P. Hansen, Kultur und Kulturwissenschaft – Eine Einführung, 4. Aufl., 2011, S. 173 ff. m. w. N., der gewisse Exzesse der Kritik am Konzept kultureller Kollektive ausmacht, die Homogenität weitgehend durch Differenz ersetzen wollen.

senschaftlicher Perspektive individualistische und kollektivistische Dimensionen des jeweiligen Rechtssystems bzw. einzelner Rechtsgebiete herauszuarbeiten.⁶

II. Forschungsstand und Forschungsanlass

Die *conventional wisdom* mit Blick auf das Verhältnis von Individuum und Kollektiv besagt, dass man es in Deutschland mit einer dezidiert individualistisch und in Japan mit einer deutlich stärker kollektivistisch geprägten Gesellschaft zu tun hat.⁷ Diese für den westlichen Diskurs besonders einflussreich von *Ruth Benedict*⁸ beschriebene Kontrastierung wird bis in die Gegenwart von einigen sozial- und kulturwissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt.⁹ So sprechen etwa *Markus* und *Kitayama* davon, dass in der europäischen Kultur ein *independent view of the self* und in der japanischen Kultur ein *interdependent view of the self* vorherrscht. Individuen und ihre Identität werden aus japanischer Perspektive demnach in Relation zu Anderen und zu der sie umgebenden Umwelt, also kontextabhängig verstanden.¹⁰ Demgegenüber stünden in den Gesellschaften Westeuropas und Nordamerikas der einzelne, im Ausgangspunkt gesellschaftsunabhängig gedachte Mensch und dessen Selbstverwirklichung im Mittelpunkt.¹¹ Während ein von

⁶ Eine ähnliche Unterscheidung des Anwendungsbereichs der Begriffe „Individualismus“ und „Kollektivismus“ findet sich bei *D. von der Pfordten*, Normativer Individualismus versus normativer Kollektivismus in der Politischen Philosophie der Neuzeit, PE Preprints, Annual 2000, No. 05, S. 10 f.

⁷ Siehe dazu etwa *A. Germer*, Grenzgänge – Zur (De-)Konstruktion sozialer Gruppen und kollektiver Identitäten in Japan. Eine Hinleitung, *Japanstudien* 16 (2005), S. 11 (11 f.); kritisch demgegenüber etwa *G. Paul*, Individualismus und Kollektivismus in der Geschichte Chinas und Japans, *ZKKW* 7 (2021), S. 177 (177 ff.).

⁸ *R. Benedict*, *The Chrysanthemum and the Sword. Patterns of Japanese Culture*, 1946.

⁹ Siehe etwa *H. C. Triandis*, *Individualism and Collectivism*, 1995.

¹⁰ Siehe *H. R. Markus/S. Kitayama*, Culture and the Self: Implications for Cognition, Emotion, and Motivation, *Psychological Review* 98 (1991), S. 224 (224 f.).

¹¹ Siehe zu einer relativierenden Sichtweise unter Rekurs auf das vom Bundesverfassungsgericht in der Investitionshilfe-Entscheidung (BVerfGE 4, 7 [15 f.]) geprägte und im verfassungsrechtlichen Kontext wohl auf *Günter Dürig* (Die Menschenauffassung des Grundgesetzes, JR 1952, S. 259 ff.) zurückgehende Konzept des grundgesetzlichen Menschenbildes, das eine Art Kompromiss zwischen Individualismus und Kollektivismus repräsentiert (mit kritischer Stoßrichtung) etwa *P. M. Huber*, Das Menschenbild im Grundgesetz, JURA 1998, S. 505 (508 f.); affirmativ in jüngster Zeit hingegen *H. Alexy*, Zum Menschenbild des Grundgesetzes, JZ 2024, S. 841 ff. Siehe allgemein zur Verwendung von rechtlichen Menschenbildern als Argument in gesellschaftspolitischen Diskursen *G. F. Schuppert*, Über Menschenbilder. Wie sie unser Denken und Handeln bestimmen, 2023. Siehe allgemein zu Menschenbildern im Recht *W. Zöllner*, Menschenbild und Recht, in: *R. Böttcher/G. Hueck/B. Jähnke* (Hrsg.), *Festschrift für Walter Odersky* (1996), S. 123 ff.; *P. Häberle*, Das Menschenbild im Verfassungsstaat, 3. Aufl., 2005; *C. Bumke*, Menschenbilder des Rechts, JöR 57 (2009), S. 125 ff.; *E. Hilgendorf*, Konzeptionen des „Menschenbilds“ und das Recht, in: *J. C. Joerden/E. Hilgendorf/F. Thiele* (Hrsg.), *Menschenwürde und Medizin. Ein interdisziplinäres Handbuch*, 2013, S. 195 ff.; *A. Funke/K. U. Schmolke* (Hrsg.), *Menschenbilder im Recht*, 2019; dezidiert kritisch gegenüber dem Menschenbild-Konzept in und außerhalb des Rechts *T. Gutmann*, (Fn. 5), S. 38 ff. m. w. N.

Abhängigkeit von und Rücksichtnahme auf andere Menschen sowie von persönlicher Zurückhaltung bestimmtes Dasein „im Westen“ eher als defizitär gelte, falle die Beurteilung in Japan dezidiert anders aus, wo ein in Relation zu anderen und deren Interessen gelebtes Leben als mindestens ebenso gelungen, wenn nicht sogar als vorzugswürdig, wahrgenommen werde.¹²

Das ohnehin nie statische Verhältnis von Individuum und Kollektiv ist in den letzten Jahren in Deutschland und Japan zunehmend gesellschaftlich wie politisch diskutiert und problematisiert worden. In Deutschland und anderen Staaten „des Westens“ provoziert beispielsweise die Klimakrise das Nachdenken über die Interessen gegenwärtig lebender Individuen hinaus und stellt auf diese Weise anthropozentrische und individualistische Rechtfertigungsstrukturen infrage.¹³ Auch die Zuspitzung sicherheitspolitischer Gefährdungslagen, etwa hervorgerufen durch den russischen Überfall auf die Ukraine, hat ein neues Denken in Kollektiven („der Westen“, „die Russen“ etc.) nach sich gezogen.¹⁴ Schließlich wurde das Verhältnis von Individuum und Kollektiv in der COVID-19-Pandemie neu problematisiert, hatte die globale Gesundheitskrise doch die Gemeinschaftsbezogenheit der Menschen auch in traditionell individualistischen Gesellschaften nachdrücklich in Erinnerung gerufen und Topoi wie Gemeinschaft und Solidarität zu einer Renaissance verholfen.¹⁵ Zusammengenommen ist kaum zu bestreiten, dass auch in Staaten wie Deutschland die Diskussion über das Verhältnis von Individuum und Kollektiv eine neue Dynamik gewonnen hat. Angesichts der Zuwanderung aus vielfach weniger individualistisch geprägten Gesellschaften wird diese gesellschaftliche Debatte in absehbarer Zukunft kaum an Intensität einbüßen.

¹² Vgl. A. Borovoy, *Too-Good Wife: Alcohol, Codependency, and the Politics of Nurture* in Postwar Japan, 2005. Angesichts dieser kulturellen Differenzen überrascht es kaum, dass die das Denken in Deutschland prägende und vermeintlich unüberbrückbare Differenz zwischen Individuum und Gesellschaft japanischen Reflexionen lange fremd war. So kannte die japanische Sprache lange Zeit keine Entsprechungen der europäischen Begriffe Individuum und Gesellschaft. Die heute geläufigen Begriffe *kojin* (Individuum) und *shakai* (Gesellschaft) wurden erst nach der (erzwungenen) Öffnung Japans gegenüber dem Westen im 19. Jahrhundert eingeführt; siehe dazu A. Yanabu, *Hon'yaku-go seiritsu jijō* [Entstehungsgeschichten der Übersetzungswörter], 1982, S. 1 ff., 23 ff.; Y. Tobita, *Meiji umare no nihongo* [Japanische Wörter aus der Meiji-Zeit], 2019, S. 193 ff.

¹³ Siehe dazu etwa Hahn/Hasl, (Fn. 5), S. 22; P. Lepenies, *Verbot und Verzicht – Politik aus dem Geiste des Unterlassens*, 2022; siehe ferner zu Auswirkungen der Klimakrise auf Demokratie- und Freiheitskonzept die Beiträge von R. Schmidt/S. Borchert und F. J. Lindner in: P. Hellwege/D. Wolff, *Klimakrisenrecht*, 2024, S. 85 ff. und S. 99 ff.

¹⁴ Die Grundlage des Konflikts zwischen Russland und der Ukraine als Dissens zwischen Individualismus und Kollektivismus deutend A. Kinter, *Individuum vs. Kollektiv*, in: ders. (Hrsg.), *Die präventive Funktion von Krisen*, 2023, S. 153 (153); siehe auch T. Baum, *Krieg gegen die Ukraine – Darum ist Putins Denken autoritär, destruktiv und stalinistisch*, SWR 2 vom 5.6.2022, <https://www.swr.de/swrkultur/wissen/krieg-gegen-die-ukraine-darum-ist-putins-denken-autoritaer-destruktiv-und-stalinistisch-swr2-wissen-aula-2022-06-05-100.html>.

¹⁵ Zur Diskussion siehe statt vieler K. Günter/U. Volkmann (Hrsg.), *Freiheit oder Leben*, 2022; dezidiert kritisch etwa F. Rostalski, *Die vulnerable Gesellschaft*, 2024, S. 98 ff.; siehe auch E. L. Lange/G. Shullenberger (Hrsg.), *Covid-19 and the Left – The Tyranny of Fear*, 2024.

Aber auch in der japanischen Gesellschaft verändert sich die Perspektive auf das Verhältnis von Individuum und Kollektiv. So ist ein – wenn auch langsamer – Trend zu mehr Individualismus zu beobachten, mit all seinen positiven wie negativen Begleiterscheinungen. Die zunehmende Individualisierung wird unter anderem mit dem Ende lebenslanger sicherer Anstellungen,¹⁶ mit dem demografischen Wandel, der eine Gesellschaft von Einzelkindern hervorbringt, und/oder mit neuen Technologien erklärt, die den direkten Kontakt zu anderen Menschen weitgehend überflüssig machen. Bisweilen wird auch der dem modernen und westlich geprägten japanischen Rechtssystem inhärente Individualismus als Grund dafür angeführt. Hintergrund dieser Überlegung ist die Einsicht, dass nicht nur die Gesellschaft das Recht, sondern auch das Recht die Gesellschaft prägt.¹⁷ Ein Blick auf das geschriebene Recht Japans legt in der Tat nahe, dass es sich ebenso wie das deutsche Recht grundsätzlich als normativ-individualistisch kategorisieren lässt.¹⁸

Hinzu kommt, dass die japanische Rechtswissenschaft stark von westlichem Denken geprägt und damit deutlich individualistischer ausgerichtet ist als man dies von der japanischen Rechtspraxis behaupten kann. Letztere beeinflusst wiederum die japanische Rechtskultur – verstanden als Inbegriff der auf das Recht bezogenen Erfahrungen, Erwartungen, Vorverständnisse, Einstellungen und Überzeugungen einer Gesellschaft¹⁹ –, die klassischerweise mit einer starken Gruppenorientierung, dem Wunsch nach Konsensbildung und Harmonie sowie der Vermeidung offen ausgetragener Konflikte in Verbindung gebracht wird.²⁰

¹⁶ Siehe etwa G. Paul, (Fn. 7), S. 197.

¹⁷ So dezidiert Moritz Bälz in diesem Band. Vor diesem Hintergrund erscheint der Vorschlag national-konservativer Kreise in Japan bedenklich, Art. 13 der japanischen Verfassung dahingehend zu ändern, dass das Wort „Individuum“ (*kojin*) durch das wertneutrale Wort „Person“ (*hito*) ersetzt wird. Diese Vorschrift stellt eine Zentralnorm der japanischen Verfassung dar, die als Reaktion auf den totalitären Ultrationalismus der Vergangenheit das Prinzip der Achtung jedes Einzelnen als Individuum festschreibt. Dabei ist insbesondere die Verwendung des Wortes „Individuum“ von wesentlicher Bedeutung.

¹⁸ Siehe zur deutschen Rechtsordnung und ihren Teilrechtsgebieten, auch zu einzelnen Stimmen in der Literatur, die das Grundgesetz als kommunitaristisch geprägt bezeichnen D. von der Pfordten, Normativer Individualismus und das Recht, JZ 2005, S. 1069 (1071 ff.).

¹⁹ So J. Vogel, Transkulturelles Strafrecht, GA 2010, S. 1 (3); siehe zum schillernden Begriff der Rechtskultur etwa L. M. Friedman, Legal Culture and Social Development, Law and Society Review 4 (1969), S. 29 ff.; D. Nelken, Using the Term of Legal Culture, Australian Journal of Legal Philosophy 29 (2004), S. 1 ff.; U. Kischel, Rechtsvergleichung, 2019, § 4 Rn. 27 ff.; monographisch P. Mankowski, Rechtskultur, 2016; dezidiert kritisch T. Gutmann, (Fn. 5), S. 32 ff. m. w. N., der dem Kulturbegriff die Eignung als erklärendes Konzept in der Analyse des Rechts abspricht. Siehe eingehend zum Konzept der Rechtskultur noch den Beitrag von Moritz Bälz.

²⁰ Vgl. G. Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan. Dargestellt an der Entwicklung der modernen japanischen Zivilrechtsdogmatik, 1990, S. 51 f.; H. Baum, (Fn. 2), S. 90 ff.; P. Mastroiardi, Recht und Kultur: Kulturelle Bedingtheit und universalser Anspruch des juristischen Denkens, ZaöRV 61 (2001), S. 61 (62f.).

B. Struktur

An diese Einführung schließen sich im ersten Teil des Bandes fünf Beiträge zu den konzeptionellen, soziologischen und historischen Grundlagen des Themas an. Den Anfang machen drei primär auf Japan fokussierende Beiträge. Zunächst fragt *Moritz Bälz* danach, ob es sich bei Japan tatsächlich um eine gemeinschaftsorientierte „Rechtskultur“ handelt. *David Chiavacci* analysiert sodann aus soziologischer Perspektive den kollektiven Charakter der japanischen „Kultur“ am Beispiel des japanischen Beschäftigungsmodells. In einem dritten Aufsatz stellt *Nami Thea Ohnishi* rechtssoziologische Reflexionen über Gruppen im japanischen Recht an. Auf dieses Trio folgt der primär konzeptionell angelegte Beitrag von *Julian Krüper*, dem sich wiederum die rechtshistorische Untersuchung von *Andreas Thier* zum deutschen Recht anschließt.

Der zweite Teil des Bands setzt sich ebenfalls aus fünf Studien zusammen. Diese sind dem Verhältnis von Individualität und Kollektivität im Recht der Gegenwart gewidmet. Den Auftakt macht hier *Ruth Effinowicz*, die sich den Grenzen des Kollektivs am Beispiel der politischen Reaktionen auf die Covid-19-Pandemie in Japan annimmt. Ihrem Beitrag schließen sich zwei straf- und zwei zivilrechtliche Beiträge an. Das Spannungsverhältnis zwischen Individualismus und Kollektivismus im Strafrecht der Gegenwart analysieren jeweils aus deutscher Perspektive *Eric Hilgendorf* und aus japanischer Perspektive *Makoto Ida*. Schließlich skizziert *Johanna Croon-Gestefeld* kollektive Tendenzen im deutschen Privatrecht und *Fumihiko Nagano* entwickelt aus einer übergreifenden Perspektive eine Theorie der Kollektivhaftung im Zivilrecht.

C. Erträge

I. Bestätigung der These von der Kollektivität von Recht, Kultur und Rechtskultur in Japan und kritische Reflexion des Rechtskulturkonzepts (Bälz)

Moritz Bälz stellt in seinem Beitrag zwei Fragen in den Mittelpunkt: Lässt sich erstens das japanische Recht tatsächlich als besonders kollektivistisch charakterisieren und ist zweitens das Konzept der Rechtskultur für die Beantwortung dieser Frage hilfreich?

Bälz beginnt seine Analyse damit, vier prominente Deutungen des japanischen Rechts im Hinblick auf den Aspekt der Gemeinschaftsorientierung durchzumustern. Dabei handelt es sich um die Arbeiten von *Takeyoshi Kawashima*, *Guntram Rahn*, *John O. Haley* und den Abschlussbericht der Justizreformkommission aus dem Jahr 2001. *Bälz* bilanziert, dass diese vier Charakterisierungen des japanischen Rechts trotz unterschiedlicher Stoßrichtungen und manch gegensätzlicher Aussagen darin übereinstimmen, dass sie der Gemeinschaft im japanischen Recht

aufgrund historischer Faktoren, sozialer Strukturen, sozialetischer Strömungen und institutioneller Rahmenbedingungen eine besondere Bedeutung attestieren.

Gegenüber dem Konzept der Rechtskultur (*legal culture*) zeigt sich Bälz kritisch. Es sei zu vage und berge Gefahren von Zirkelschlüssen, der Essentialisierung und der Verwischung von Binnendifferenzierungen. Gleichwohl bleibe das bedeutsam, was mit dem Konzept der Rechtskultur ermöglicht werden soll, nämlich eine rechtssoziologisch gehaltvolle Rechtsvergleichung. Elemente dessen, was häufig unter dem Begriff der Rechtskultur diskutiert werde, wie Rechtsbewusstsein, Rechtsbefolgung, Methodenverständnis, sozialetische und -philosophische Traditionen und Restriktionen des institutionellen Kontexts, seien zweifellos wichtig und verdienten weiter analysiert zu werden. Nur helfe es nicht, sie unter einen konturlosen Oberbegriff zusammen zu zwingen und damit die Beziehungen zwischen den einzelnen Elementen zu verwischen. Ein gehaltvolles Gesamtbild von der Gemeinschaftsorientierung des japanischen Rechts werde man vielmehr „nur als Mosaik gewinnen können, indem man die einzelnen Elemente Stein für Stein zusammensetzt“.

II. Kritik an und Neukonturierung des Kulturkonzepts (Chiavacci)

David Chiavacci stellt in seinem Beitrag einige grundlegende Reflexionen zum Kulturbegriff an. Die Kritik der sozialwissenschaftlichen Literatur am Kulturbegriff weise zu Recht darauf hin, dass die Definition von Kultur als mehrschichtigem und mehrdimensionalem Konzept oft ambivalent ausfalle. Ferner werde „Kultur“ oft als eine Art „argumentativer Rundumschlag“ verwendet, mit dem die ganze Restvarianz erklärt werde, die durch die gängigen sozialwissenschaftlichen Theorien nicht abgedeckt sei. Kultur werde damit zu einer Art Blackbox, durch die alle nicht erklärbaren Phänomene ohne weitere Analyse doch erklärbar werden. Kulturellen Begründungen fehle es deshalb zumeist an Überzeugungs- und Erklärungskraft. Aus diesen und weiteren Erwägungen lehne die sozialwissenschaftliche Japanforschung „Kultur“ als Erklärungsvariable heute nahezu einhellig ab.

Vollständig kann die Sozialwissenschaft auf das Kulturkonzept Chiavacci zufolge allerdings nicht verzichten. Ein produktives Verständnis des Kulturbegriffs zeichne sich *erstens* dadurch aus, dass es auf die identitätsstiftende Funktion von Kulturnormen fokussiere. Kultur sei danach im Ausgangspunkt die Gesamtheit von Grundwerten und normativen Vorstellungen der Angehörigen eines Kollektivs, die überdies relativ stabil seien und eine identitätsstiftende Wirkung in den Diskursen des Kollektivs entfalteteten. Kulturelle Normen könnten von sozialen Normen dadurch abgegrenzt werden, dass sie von einer Gruppe, Gesellschaft oder Nation selbst als zentral für ihre Identität und Abgrenzung gegenüber Anderen betrachtet würden.

Zweitens müsse Kultur dezidiert dynamisch und konstruktivistisch konzipiert werden. Im Anschluss an *Andreas Wimmer* sei Kultur damit als offener und instabiler Prozess des Aushandelns von Bedeutung zu definieren, der bei einer Kom-

promissbildung zur Abschließung sozialer Gruppen führe. (Nur) ein solchermaßen spezifizierter Kulturbegriff ermögliche eine fundierte Analyse der Prozesse, die zum Narrativ eines kollektivistischen Japans geführt haben.

Eine solche Analyse nimmt *Chiavacci* sodann anhand des japanischen Beschäftigungsmodells vor. Gerade die japanischen Arbeitsmarktinstitutionen stellten zentrale Elemente in den japanischen Kultur- und Identitätsdiskursen dar und würden vielfach als Ausdruck eines japanischen Kollektivismus bewertet. Eine eingehendere Analyse der Entwicklung in der Moderne zeige jedoch, dass das spezifische japanische Beschäftigungsmodell nicht Teil einer kulturellen Kontinuität, sondern das Ergebnis des komplexen Zusammenspiels mehrerer Umkehrpunkte und Brüche sowie eines intensiven und konflikthaften gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses sei. Im Zuge dieses Prozesses sei das Beschäftigungsmodell über Diskurse und Narrative kulturell legitimiert und von einer sozialen zu einer identitätsstiftenden kulturellen Norm geworden.

III. Rechtssoziologische Rekonstruktion der Rolle von Gruppen im Recht (*Ohnishi*)

Nami Thea Ohnishi stellt in ihrem Beitrag zunächst die in Fachkreisen zwar stark kritisierte, aber unter japanischen Juristinnen und Juristen weiterhin sehr wirkmächtige *Kawashima*-These näher vor, der zufolge das Rechtsbewusstsein von Japanerinnen und Japanern nur gering ausgeprägt ist. Anstatt allerdings für oder gegen die *Kawashima*-These zu argumentieren, nimmt sie allein den von *Kawashima* aufgeworfenen Fragenkomplex zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchung über die Rolle und den Stellenwert von Gruppen im japanischen Rechtssystem.

Ihren weiteren Überlegungen legt *Ohnishi* sodann drei Thesen des japanischen Rechtssoziologen *Takashi Iida* über die Funktion von Gruppen zugrunde. *Iida* argumentiere *erstens*, dass die Gruppe die Interessen der Gesellschaft stütze und das Rechtssystem diese Funktion von Gruppen zum Nutzen der Gesellschaft verstärke. Als Beispiel dafür führt *Ohnishi* die vielfach diagnostizierte Zurückhaltung der japanischen Bevölkerung an, Gerichtsverfahren anzustrengen. Streitigkeiten würden stattdessen vielfach mithilfe außergerichtlicher Mechanismen beigelegt. Diese würden durch etablierte soziale Beziehungen in der japanischen Gesellschaft ermöglicht und trügen zu Stabilität wie Effektivität von Geschäftsbeziehungen und damit zum ökonomischen Fortschritt des Landes bei.

Zweitens verweise *Iida* darauf, dass das Rechtssystem schädliche Folgen von Gruppenbildungsprozessen eindämme, wie die Entstehung von Gruppendruck innerhalb der Gruppe und von Konflikten zwischen verschiedenen Gruppen. Diesen Aspekt der Funktionsweise von Gruppen in einem Rechtssystem verdeutlicht *Ohnishi* anhand der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie in Japan.

Die *dritte* und vielleicht wichtigste Einsicht *Iidas* für das moderne Recht ist nach *Ohnishi* der Zusammenhang zwischen Gruppenbildungsprozessen und dem